

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen

§ 20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 20.12.2018

- Die [Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen](#) wurden aktualisiert.
- Anpassung der Regelbedarfe.

Fassung vom 20.12.2017

- Die Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen wurden aktualisiert.
- Anpassung der Regelbedarfe.
- Rz. 20.10: Redaktionelle Überarbeitung zum Zwecke der Klarstellung.

Fassung vom 21.08.2017

- Der Gesetzestext wurde aktualisiert.
- Anpassung der Regelbedarfe.
- Grundsätzliche Überarbeitung (inkl. neuer Nummerierung) aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuches.

Gesetzestext

§ 20 SGB II Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts

(1) Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich; dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen.

(1a) Der Regelbedarf wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt. Soweit in diesem Buch auf einen Regelbedarf oder eine Regelbedarfsstufe verwiesen wird, ist auf den Betrag der für den jeweiligen Zeitraum geltenden Neuermittlung entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz abzustellen. In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 des Zwölften Buches erfolgt, ist auf den Betrag abzustellen, der sich für den jeweiligen Zeitraum entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches ergibt.

(2) Als Regelbedarf wird bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft wird als Regelbedarf anerkannt

1. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 in den übrigen Fällen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen.

(4) Haben zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet, ist als Regelbedarf für jede dieser Personen monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anzuerkennen.

Bekanntmachungen aus angrenzenden Gesetzen

- Die Bekanntmachung der Regelbedarfe für die Zeit ab dem 1. Januar 2017 erfolgte im Rahmen des [Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch \(Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG\)](#):
 - [§ 8 RBEG](#)
- Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 28a und 134 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2018 – RBSFV 2018) vom 08.11.2017 (BGBl. Teil I, Seite [3767](#))
- Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2019 (Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2019 – RBSFV 2019) vom 19.10.2018 (BGBl. Teil I, Seite [1766](#))

Inhaltsverzeichnis

1.	Umfang des Regelbedarfs	1
2.	Höhe des Regelbedarfs	1
2.1	Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1	1
2.2	Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2	2
2.3	Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3	2
2.4	Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4	3
3.	Mischhaushalte	3
3.1	Partnerin/Partner im SGB XII-Leistungsbezug.....	3
3.2	Partnerin/Partner mit Leistungsberechtigung nach AsylbLG	3
4.	Altersstufenwechsel	3
Anlage:	Höhe und altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe	1



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

1. Umfang des Regelbedarfs

(1) Die pauschalierten Regelbedarfe umfassen neben den laufenden Bedarfen auch die in unregelmäßigen bzw. in großen Abständen anfallenden Bedarfe.

**Umfang
(20.1)**

(2) Die Kosten für Haushaltsenergie (z. B. Kochenergie, Beleuchtung, etc.) sind aus den Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs zu bestreiten.

**Haushaltsenergie
(20.2)**

(3) Die Kosten einer elektrischen Warmwassererzeugung sind kein Bestandteil des Regelbedarfs. Siehe hierzu FW § 21.

**Warmwasser-
erzeugung
(20.3)**

2. Höhe des Regelbedarfs

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufe (RBS) entsprechend § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz bzw. §§ 28a, 40 SGB XII in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (vgl. § 20 Absatz 1a; siehe beigefügte Anlage). Über die Verweisung auf die jeweilige RBS gelten neu ermittelte oder fortgeschriebene Beträge der Regelbedarfsstufen im SGB XII somit unmittelbar auch im SGB II.

2.1 Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1

(1) Bei Alleinstehenden und Alleinerziehenden und leistungsberechtigte Personen, deren Partner/in minderjährig ist, wird ein Regelbedarf in Höhe der [Regelbedarfsstufe 1](#) anerkannt (§ 20 Absatz 2 Satz 1).

**Regelbedarfsstufe 1
(20.4)**

(2) Alleinstehend ist eine Person, die ohne Partnerin oder Partner in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt. Alleinstehend sind auch Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einem Haushalt leben. Sie bilden eine eigene BG (siehe FW zu § 7 Kapitel 2.3.1).

**alleinstehend
(20.5)**

(3) Eine berufsbedingte Abwesenheit der Partnerin oder des Partners ist ohne Bedeutung.

**berufsbedingte
Abwesenheit
(20.6)**

(4) Bei einer Trennung aufgrund der Inhaftierung der Partnerin oder des Partners ist die verbleibende erwerbsfähige leistungsberechtigte Person alleinstehend. Das gilt auch dann, wenn die Partnerschaft in der Zeit der Inhaftierung weiterhin aufrechterhalten wird. Siehe hierzu FW zu § 7 Rz. 99.

**Inhaftierung eines
Partners
(20.7)**



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

(5) Bei volljährigen Personen mit anerkannter Asylberechtigung (Asylberechtigte), Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer-Flüchtlingskonvention (GFK-Flüchtlinge) oder subsidiärem Schutzstatus ist abweichend von § 20 Absatz 4 ein Regelbedarf in Höhe der RBS 1 anzuerkennen, wenn bisher im Inland keine Haushaltsgemeinschaft (kein „Wirtschaften aus einem Topf“) mit dem volljährigen Partner begründet werden konnte, weil der Partner noch im Herkunftsland oder einem Flüchtlingslager in einem anderen Land lebt oder er sich auf dem Weg nach Deutschland mit derzeit unbekanntem oder ständig wechselndem Aufenthalt befindet. Ein Regelbedarf in Höhe der RBS 1 ist auch anzuerkennen, wenn der Partner zwar bereits in Deutschland lebt, aber einem anderen Bundesland, einem anderen Ort oder einer anderen Unterkunft zugewiesen wurde und deswegen noch keine Haushaltsgemeinschaft begründet werden konnte. Eine Einzelfallprüfung hat jeweils zu erfolgen. Trotz fehlender Haushaltsgemeinschaft mit dem Partner besteht in diesen Fällen aber bereits eine Bedarfsgemeinschaft, da die Partner nicht dauernd getrennt leben.

**Asylberechtigte,
Flüchtlinge und
Schutzbedürftige
(20.8)**

(6) Alleinerziehend sind Personen, die alleinstehend sind und mit einem oder mehreren Kindern im gemeinsamen Haushalt leben und allein für die Erziehung sorgen. Alleinerziehend ist auch ein unter 25 Jahre altes Kind, das ohne Partnerin/Partner mit einem eigenen Kind im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles lebt.

**Alleinerziehende
(20.9)**

(7) Bei volljährigen leistungsberechtigten Personen, die mit einem minderjährigen Partner/einer minderjährigen Partnerin zusammenleben, ist ein Regelbedarf in Höhe der [Regelbedarfsstufe 1](#) anzuerkennen (§ 20 Absatz 2 Satz 1). Bei deren minderjährigen Partnerinnen bzw. Partnern ist ein Regelbedarf in Höhe der [Regelbedarfsstufe 4](#) anzuerkennen ("sonstige erwerbsfähige Angehörige" - § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1).

**Partnerin/Partner
ist minderjährig
(20.10)**

2.2 Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2

Sind zwei Partner volljährig, ist ein Betrag in Höhe der [Regelbedarfsstufe 2](#) für jeden Partner anzuerkennen (§ 20 Absatz 4; zu Ausnahmen vgl. Rz. 20.7, 20.8, 20.15 und 20.16). Dies gilt auch bei zwei volljährigen Partnern unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteiles leben und eine eigene BG bilden.

**Regelbedarfsstufe 2
(20.11)**

2.3 Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3

Ein Regelbedarf in Höhe der [Regelbedarfsstufe 3](#) wird für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer BG anerkannt, die das 18. Lebensjahr, nicht jedoch das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 - volljährige unverheiratete Kinder „U25“, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer BG leben).

**Regelbedarfsstufe 3
(20.12)**

Bei erwerbsfähigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, die ohne Zustimmung des kommunalen Trägers aus dem Haushalt der Eltern ausziehen (§ 22 Absatz 5), ist ebenfalls bis zur

**Auszug U25
ohne Zustimmung
(20.13)**



Fachliche Weisungen § 20 SGB II

Vollendung des 25. Lebensjahres ein Regelbedarf nach der [Regelbedarfsstufe 3](#) (nicht RBS 1) anzuerkennen (§ 20 Absatz 3).

2.4 Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4

Ein Regelbedarf in Höhe der [Regelbedarfsstufe 4](#) wird für minderjährige Kinder anerkannt, die das 15. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1; für Kinder im 15. Lebensjahr wird ein Regelbedarf in Höhe der [Regelbedarfsstufe 4](#) als Bestandteil des Sozialgelds nach § 23 Nummer 1 anerkannt).

**Regelbedarfsstufe 4
(20.14)**

3. Mischhaushalte

3.1 Partnerin/Partner im SGB XII-Leistungsbezug

Besteht eine BG aus zwei volljährigen Partnern, von denen einer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII erhält, ist bei der nach dem SGB II leistungsberechtigten Person der Regelbedarf für volljährige Partner ([Regelbedarfsstufe 2](#)) anzuerkennen. Wenn die Partnerin bzw. der Partner einer gemischten Bedarfsgemeinschaft im Pflegeheim lebt, ist jedoch der Regelbedarf für Alleinstehende ([Regelbedarfsstufe 1](#)) zu bewilligen (BSG vom 16.04.2013, AZ: B 14 AS 71/12 R). Denn wenn nicht mehr „aus einem Topf“ gewirtschaftet werden kann, entfallen Einsparmöglichkeiten durch gemeinsames Wirtschaften (BSG a.a.O).

**Mischhaushalt
SGB II/SGB XII
(20.15)**

3.2 Partnerin/Partner mit Leistungsberechtigung nach AsylbLG

Bei erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die mit einer nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) leistungsberechtigten - und daher im SGB II ausgeschlossenen - Person als Partnerin/Partner in einer BG zusammenleben, ist der Regelbedarf für volljährige Partner ([Regelbedarfsstufe 2](#)) anzuerkennen.

**Mischhaushalt
SGB II/AsylbLG
(20.16)**

4. Altersstufenwechsel

Altersstufenänderungen wirken ab dem Geburtstag.

**Altersstufenwechsel
(20.17)**

Anlage: Höhe und altersmäßige Abgrenzung der Regelbedarfe

Regelbedarf entsprechend:	ab 01.01.2019:	ab 01.01.2018:	ab 01.01.2017:
Regelbedarfsstufe 1: <ul style="list-style-type: none"> Alleinstehende Alleinerziehende Volljährige mit minderjährigem Partner § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II Volljährige, deren Partner inhaftiert ist Volljährige, deren Partner in einem Pflegeheim lebt Volljährige, die mit ihrem Partner aus Fluchtgründen noch keine Haushaltsgemeinschaft bilden konnten 	424,00 EUR	416,00 EUR	409,00 EUR
Regelbedarfsstufe 2: <ul style="list-style-type: none"> Volljährige Partner (soweit die o. g. Ausnahmen nicht greifen) § 20 Abs. 4 SGB II 	382,00 EUR	374,00 EUR	368,00 EUR
Regelbedarfsstufe 3: <ul style="list-style-type: none"> Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ohne eigenen Haushalt, die nicht volljährige Partner sind § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II Personen U 25, die ohne Zusicherung umziehen § 20 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II 	339,00 EUR	332,00 EUR	327,00 EUR
Regelbedarfsstufe 4: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 14 bis 17 Jahren § 23 Nr. 1, 3. Alt., § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 Minderjährige Partner § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 	322,00 EUR	316,00 EUR	311,00 EUR
Regelbedarfsstufe 5: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 6 bis 13 Jahren § 23 Nr. 1, 2. Alt. 	302,00 EUR	296,00 EUR	291,00 EUR
Regelbedarfsstufe 6: <ul style="list-style-type: none"> Kinder von 0 bis 5 Jahren § 23 Nr. 1, 1. Alt. 	245,00 EUR	240,00 EUR	237,00 EUR